

Erläuterungen zu den einverlangten Unterlagen:

Aktuellen Ausweis über den registrierten Familienstand der verstorbenen Person (Formular 7.3 Zivilstandswesen)

- Beim Zivilstandswesen des Heimortes einverlangen
- Der Ausweis über den registrierten Familienstand ersetzt den Familienschein. Er gibt über den Zivilstand per Todestag sowie über die Kinder des Verstorbenen, inklusive allfälliger ausserehelichen Kinder, Auskunft.

oder Todesurkunde

(Formular 2.2.2 Zivilstandswesen)

- beim Zivilstandswesen des Todesortes einverlangen
- Bei diesem Dokument handelt es sich um die nationale Todesurkunde, welche den Zivilstand per Todestag ausweist.

Erbenbescheinigung

- Zuständige Behörden sind kantonal geregelt, (Gemeinderat, Erbschaftsbehörde, Kreisamt etc.)
- Dient zur Feststellung der gesetzlichen und/oder der eingesetzten Erben.

Testament / Erbvertrag

- Zuständige Behörden sind kantonal geregelt, z.B. Notar, Erbschaftsamt etc.
- Bei Policen der freien Vorsorge (3b) kann die Begünstigungsklausel mit einem Testament und/oder Erbvertrag abgeändert werden.
- Policen der gebundenen Vorsorge (3a) können ebenfalls geändert werden beziehungsweise die Ansprüche näher bezeichnet werden, im Rahmen wie es in der gesetzlichen Klausel definiert oder zugelassen wird.

Wohnsitzbestätigungen der beiden Lebenspartner

- Bei der Gemeinde einverlangen

- Bestätigt den gemeinsamen Wohnsitz während den letzten 5 Jahren und dient zur Abklärung, dass der Lebenspartner die Bedingungen gemäss der gesetzlichen Begünstigungsklausel der gebundenen Vorsorge (3a) erfüllt.

Originalpolice und sämtliche Nachträge oder Policenverlusterklärung

- Falls der Versicherungsnehmer die Begünstigungsklausel auf der Originalpolice abgeändert oder in einem Erbvertrag oder Testament erwähnt hatte, benötigt die Mobiliar die Originalpolice und/oder die Kopien des Erbvertrags und des Testaments.
- Verpfändete Policen müssen zwingend im Besitz des Pfandgläubigers sein, damit dieser Anspruch auf Leistung erheben kann. Die Mobiliar verlangt die verpfändete Police direkt beim Pfandgläubiger ein.

Ärztliche Bestätigung über die Todesursache (Krankheit, Unfall, Suizid)

- Wird bei jedem Todesfall in der Schweiz vom Arzt ausgestellt, welcher den Tod festgestellt hat. Dieses Dokument existiert in jedem Fall und ist kostenlos.
- Falls dieses Dokument nicht in Ihrem Besitz ist, können Sie eine Kopie beim Zivilstandsamt anfordern.

Genauere Todesursache

Zur Abklärung, ob weitere medizinische Unterlagen notwendig sind, benötigt die Mobiliar die genaue Todesursache. Bitte beachten Sie, dass Krankheit keine genaue Todesursache ist.

Ärztlicher Todesfallbericht

- Vom Arzt ausfüllen lassen, Kosten gehen zu Lasten der Mobiliar
- Der ärztliche Todesfallbericht dient zur Abklärung von eventuellen Grund- und Vorerkrankungen.